



Sportamt

28.01.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Elfering

Telefon: 492-5212

Elfering@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Baumaßnahmen von Münsteraner Sportvereinen  
hier: förderungsunschädlicher vorzeitiger Baubeginn

Beratungsfolge

14.02.2019	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
19.02.2019	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
21.02.2019	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
21.02.2019	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
14.03.2019	Sportausschuss	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1.1 Die Stadt Münster genehmigt den folgenden Sportvereinen nach der Sportförderrichtlinie für die geplanten Baumaßnahmen auf den Vereinssportanlagen wie folgt den beantragten „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“:

Verein	BV	Maßnahme	Antrag vom	ca. Aufwand	Zuschuss bis zu	Zuschussentscheidung (voraussichtlich)
Paddel Sport Münster von 1923 e. V.	Ost	Wasserversorgung Bootshaus, hier: 1. Bauabschnitt (Brunnensanierung)	17.12.18	10.000 €	5.000 €	2020
Tennisclub Preußen e. V.	Hiltrup	Sanierung Heizung (Clubraum) und Installation Heizung (Küche)	18.01.19	8.350 €	4.175 €	2020

Tennisclub 66 e.V. Wolbeck	Südost	Beregnungsanlage Tennisplätze 1-6	23.02.17	22.000 €	11.000 €	2019
TSC Münster-Gievenbeck e. V.	West	Erneuerung der Terrasse	17.01.19	23.500 €	11.750 €	2020
Summe				63.850 €	31.925 €	

1.2 Die Stadt Münster genehmigt den folgenden Sportvereinen für die Baumaßnahmen auf den Vereinssportanlagen wie folgt nachträglich den beantragten „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“:

Verein	BV	Maßnahme	Antrag vom	ca. Aufwand	Zuschuss bis zu	Zuschussentscheidung (voraussichtlich)
Akademi-scher Ruder-Club zu Münster e. V.	Hil-trup	Austausch Heizungstherme	15.11.18	4.091,59 €	2.045,80 €	2020
Tennisclub Preußen e. V.	Hil-trup	Sanierung Elektroinstallation	18.01.19	2.600 €	1.300 €	2020
Summe				6.691,59 €	3.345,80 €	

1.3 Die Sportverwaltung weist auf die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Baukostenzuschuss hin. Um den jeweiligen Antrag zu vervollständigen, muss

- der Akademische Ruder-Club zu Münster e. V. die Jugendquote der Vereinsmitglieder (25 %) bis zum 15.11.2019 für die Zuschussentscheidung im Jahr 2020 bei der Sportverwaltung nachweisen.
- der TSC Münster-Gievenbeck e. V. so schnell als möglich den Grundstücksmietvertrag mit der Stadt Münster für mindestens weitere 25 Jahre abschließen.
- der Tennisclub 66 e. V. Wolbeck seine Mitgliedsbeiträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt (31.01.2019) anheben.
- der Paddel Sport Münster von 1923 e. V. ohne Zeitverzug eine konkrete Kostenaufstellung einreichen, sobald feststeht, warum der alte Brunnen kein Wasser mehr liefert und welche weiteren Maßnahmen deshalb anfallen.

2. Die Stadt Münster genehmigt den „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ nach Beschlusspunkt 1.1 und den nachträglichen „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ nach Beschlusspunkt 1.2 unter den folgenden Bedingungen:

2.1 Die Bewilligung des „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginns“ nach der Sportförderrichtlinie hat keinen Einfluss auf die Beratung und Beschlussfassung der Gremien der Stadt Münster über die von den Sportvereinen beantragten Baukostenzuschüsse.

2.2 Wann und mit welchem Ergebnis die Gremien der Stadt Münster über die von den Sportvereinen beantragte Sportförderung entscheiden werden, ist unabhängig von der Entscheidung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“.

- 2.3 Die Gremien der Stadt Münster verbinden mit ihrer Genehmigung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ den Sportvereinen gegenüber keinen Hinweis auf die Bewertung der Förderanträge.
- 2.4 Die Sportvereine bemühen sich eigenverantwortlich und sachbezogen darum, die an anderer Stelle möglichen Förderungen für die Baumaßnahmen zu erhalten.
- 2.5 Die Sportvereine halten bei der sachgemäßen Durchführung der Baumaßnahmen die einschlägigen Standards und Vorschriften ein und stimmen sich über Abweichungen davon rechtzeitig mit der Stadt Münster ab.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die Beschlüsse nach Ziffer 1. zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ weder unmittelbare noch mittelbare Kosten entstehen.

## II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Beschlusspunkte haben keine finanziellen Auswirkungen.

## Begründung:

### 1. Die Baumaßnahmen

#### 1.1 Wasserversorgung Bootshaus, hier: 1. Bauabschnitt (Brunnensanierung)

Der **Paddel Sport Münster von 1923 e. V.** beantragte am 17.12.2018 einen Baukostenzuschuss für die Wasserversorgung seines Bootshauses an der Werse und vervollständigte diesen im Januar 2019. Seit Ende 2018 liefert der Brunnen des Vereins kein Wasser mehr, was nachweislich nicht in der Pumpe begründet ist. Erst bei Beginn der Baumaßnahme kann der genaue Grund dafür benannt werden und damit eine exakte Kostenaufstellung erfolgen. Die Baumaßnahme muss schnellstmöglich durchgeführt werden, da ohne eine intakte Wasserversorgung die Toiletten und Duschen im Bootshaus nicht nutzbar sind und deshalb sowohl der Vereinsbetrieb als auch die Schulnutzung der Anlage gefährdet sind. Damit die Saison wie geplant starten kann und der Sportbetrieb gesichert ist, muss die Baumaßnahme zeitnah durchgeführt werden.

#### 1.2 Sanierung Heizung (Clubraum) und Installation Heizung (Küche)

Am 18.01.2019 beantragte der **Tennisclub Preußen e. V.** einen Baukostenzuschuss zu der Sanierung der Heizung in seinem Clubraum und zur Installation einer weiteren Heizung in der Küche. Der vorhandene Heizkörper im Clubraum des Vereins entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik und droht, auszufallen. Darüber hinaus ist der Heizkörper für die Beheizung des Gebäudes nicht ausreichend, sodass ein weiterer Heizkörper benötigt wird. Hier ist eine Installation im Küchenraum sinnvoll. Damit ein Beheizen des Clubhauses gesichert ist, muss die Sanierung der Heizung und die Installation einer weiteren Heizung möglichst zeitnah erfolgen.

#### 1.3 Beregnungsanlage Tennisplätze 1-6

Der **Tennisclub 66 e. V. Wolbeck** beantragte einen Baukostenzuschuss zur Installation einer Beregnungsanlage seiner Tennisplätze 1-6. In der Vergangenheit hat der Verein die Plätze mit Handschläuchen bewässert. Durch eine Bewässerungsanlage können die Plätze deutlich gründlicher und effektiver bewässert werden. Eine regelmäßige und korrekt dosierte Wässerung der Plätze ist zwingend notwendig, um die Qualität zu erhalten. Die mögliche Bewilligung des Antrages im Jahr 2018 wurde auf Bitte des Vereins auf 2019 vertagt, da es zunächst Änderungen in der Planung der Baumaßnahme gab. In der Vergangenheit und insbesondere durch die Hitze des vergangenen Sommers haben die Plätze in ihrer Qualität nachgelassen. Um weitere Schäden am Platzaufbau zu verhindern, eine aufwändige und teure Grundüberho-

lung möglichst lange zu vermeiden und den Spielbetrieb für die kommende Sommersaison sicherzustellen, sollte die geplante Beregnungsanlage nun schnellstmöglich installiert werden.

#### **1.4 Erneuerung der Terrasse**

Der **TSC Münster-Gievenbeck e. V.** hat am 17.01.2019 einen Baukostenzuschussantrag für die Erneuerung der Terrasse auf der vereinseigenen Tennisanlage gestellt. Insbesondere durch die Witterung der letzten Wochen ist das Holz der Terrasse stark beschädigt worden und der Unterbau wurde morsch. Deshalb besteht eine hohe Verletzungsgefahr. Damit die Terrasse, die unter anderem für Schulungszwecke genutzt wird und zudem Treff- und Mittelpunkt der Sportler ist, für die kommende Saison weiterhin verkehrssicher genutzt werden kann und nicht abgesperrt werden muss, muss die Baumaßnahme schnellstmöglich durchgeführt werden.

#### **1.5 Austausch Heizungstherme**

Der **Akademische Ruder-Club zu Münster e. V.** beantragte einen Baukostenzuschuss zum Austausch seiner Heizungstherme. Die Gasbrennwert-Therme im Clubhaus Hiltrup ist komplett ausgefallen und durfte auf Empfehlung von Fachfirmen aus Sicherheitsgründen nicht weiter betrieben werden. Eine Reparatur war ebenfalls nicht möglich, sodass das Gerät schnellstmöglich ersetzt werden musste, damit der Sportbetrieb weiterhin gewährleistet werden konnte. Auch in den Wintermonaten findet das Training des Akademischen Ruder-Club zu Münster e. V. statt, für das das Funktionieren der Warmwasserversorgung für die Duschräume als auch die Raumheizung in den Sanitär-, Umkleieräumen und dem Clubraum Grundlage ist.

Der Verein meldete den vorgenannten Umstand vor Durchführung bei der Sportverwaltung und diese sprach sich für die umgehende Sanierung aus. Der Sportausschuss möge nun beschließen, dass der Baubeginn nicht als förderschädlich für die Zuschussgewährung anerkannt wird.

#### **1.6 Sanierung Elektroinstallation**

Der **Tennisclub Preußen e. V.** stellte einen Baukostenzuschussantrag für die Sanierung der Elektroinstallation in seinem Clubhaus. Das städtische Amt für Immobilienmanagement stellte dringenden Handlungsbedarf fest. Sollte die Baumaßnahme nicht zeitnah durchgeführt werden, bestehe Gefahr im Verzug. Schnelles Handeln ist hier dringend erforderlich, sodass die Baumaßnahme schon vor der Sportausschusssitzung am 14.03.2019 durchgeführt werden muss. Wegen der Forderung des Amt für Immobilienmanagement nach umgehender Sanierung ist der Verein bezüglich der Termine gewissermaßen gebunden.

Die Sportverwaltung wusste vor Durchführung der Baumaßnahme von dem vorgenannten Umstand und bestätigte die Dringlichkeit. Der Sportausschuss möge nun beschließen, dass der Baubeginn nicht als förderschädlich für die Zuschussgewährung anerkannt wird.

### **2. Die städtische Sportförderung**

Die Mitgliedsvereine des Stadtsportbund Münster e. V. können grundsätzlich zu ihrem Aufwand für Baumaßnahmen einen städtischen Baukostenzuschuss nach der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster erhalten. Beantragen die Sportvereine einen städtischen Baukostenzuschuss, dürfen sie mit ihren geplanten Baumaßnahmen erst beginnen, wenn der Sportausschuss über die Sportförderung entschieden hat. Für die oben aufgeführten Sportvereine ist frühestens im Sommer 2019/2020 eine Entscheidung der Stadt Münster über die beantragten Sportförderungen möglich. Bis dahin müssen die Vereine grundsätzlich mit der Durchführung der Baumaßnahmen warten.

Die Stadt Münster kann eine Ausnahme von der Beziehung zwischen Zuschussentscheidung und Baubeginn zulassen, in dem sie den so genannten „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ genehmigt. Mit der Genehmigung des „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginns“ durch den Sportausschuss dürfen die Sportvereine die geplanten Baumaßnahmen vor der Zuschussentscheidung beginnen.

Darüber hinaus waren die beiden Baumaßnahmen unter Punkt 1.2 zeitlich nicht mehr aufzuschieben, sodass die Sportverwaltung die beiden Vereine dahingehend beraten hat, die Baumaßnahmen ohne Bewilligung des „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ durchzuführen, damit der Sportbetrieb erhalten bleiben kann und Gefahren abgewendet werden. Mit der Genehmigung dieser beiden Maßnahmen entscheidet der Sportausschuss, dass die Maßnahmen für die Baukostenzuschussbewilligung nicht als förderschädlich anerkannt werden.

### **3. Das Anliegen der Sportvereine**

Mit dem Wissen um die Abhängigkeiten nach der Sportförderrichtlinie haben die in dieser Vorlage aufgeführten Vereine für die jeweiligen geplanten Baumaßnahmen einen Baukostenzuschuss beantragt und die unter Beschlusspunkt 1.1 aufgeführten Vereine bislang nicht mit den Baumaßnahmen begonnen.

Die Sportvereine müssen die Baumaßnahmen aus den o. g. Sachgründen kurzfristig durchführen, ohne auf die Zuschussentscheidung warten zu können. Aus diesem Grunde beantragten sie mit ihren Baukostenzuschussanträgen die Genehmigung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“.

### **4. Bewertung/Folgen**

Die Verwaltung unterstützt die Vereinsanträge zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ und die nachträglich zu bewilligenden Anträge zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“, weil die Sportvereine damit in die Lage versetzt werden, die notwendigen Baumaßnahmen nach ihren Zeitplänen bzw. nach den unabwiesbaren Vorgaben und unabhängig vom Beratungsgang für die beantragten Baukostenzuschüsse durchzuführen. Die Entscheidung der nachträglichen Bewilligung des „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginns“ setzt die Vereine in die Lage, trotz des Zwangs der Durchführung der Maßnahme die Möglichkeit zu erhalten, das Baukostenzuschussverfahren zu durchlaufen. Für die Stadt Münster ist damit keine Verpflichtung verbunden. Sie wird die Vereinsanträge später bezüglich der Förderung prüfen und den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorlegen. Es gibt keine Abhängigkeiten zwischen dem „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ und der späteren Entscheidung zum beantragten städtischen Zuschuss. Dies erklärte die Sportverwaltung den Sportvereinen ausdrücklich.

Auch zur Finanzierung der Baumaßnahmen und zum Förderverfahren der Stadt Münster erhielten die Sportvereine von der Sportverwaltung umfassende Hinweise, die ihnen bei der Maßnahmenplanung und Maßnahmenausführung helfen. Die Sportvereine wissen, dass über die Zuschussanträge erst ab Sommer 2019/2020 entschieden wird und sie den Finanzaufwand allein vorfinanzieren müssen.

Spricht sich der Sportausschuss für den „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ aus, dürfen die Sportvereine die geplanten Baumaßnahmen vor der Zuschussentscheidung beginnen. Die Sportvereine müssen in diesem Fall schriftlich bestätigen, dass sie die v. g. Bedingungen und die separaten Verfahren zu Baubeginn und Förderung zur Kenntnis genommen haben.

I. V.

gez.  
Cornelia Wilkens  
Stadträtin

**Anlagen:**  
Anlage A

